

Was ist eigentlich ein „Bürgerbegehren“ ?

Allein durch das Bürgerbegehren fällt noch keine Entscheidung in der Sache

Mit einem **Bürgerbegehren**, also praktisch mit der Unterschrift unter einer gewünschten Sachentscheidung, ist noch nicht in der Sache selbst entschieden. Wenn das Begehren zulässig ist und von einer ausreichenden Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern durch ihre Unterschrift unterstützt wird, muss vielmehr noch eine separate Abstimmung in der Sache („Wahl“: Ja oder Nein) durchgeführt werden. Dieses ist dann der sogenannte **Bürgerentscheid**. Das Bürgerbegehren ist insofern erst die Vorstufe zu einem Bürgerentscheid.

Mehr Mitwirkungsrechte

Der Gesetzgeber des Landes Niedersachsen hat unter anderem mit der Einführung eines „Bürgerbegehrens/Bürgerentscheides“ den Bürgerinnen und Bürgern einer Gemeinde seit etwa zehn Jahren mehr Mitwirkungsrechte bei Entscheidungen in kommunalen Angelegenheiten eingeräumt.

Ein Bürgerbegehren ist der Antrag auf einen Bürgerentscheid

Mit einem Bürgerbegehren kann beantragt werden, dass die Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde über eine Angelegenheit der Gemeinde entscheiden (Bürgerentscheid).

Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde bzw. einer Samtgemeinde sind die zur Wahl des Rates wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner (also alle Deutschen und sogenannte Unionsbürger, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde / Samtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben).

Das Bürgerbegehren benötigt ausreichend Unterstützung

Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 % der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein. Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut des Bürgerbegehrens enthalten. Neben den Unterschriften müssen Namen, Anschriften und Geburtsdaten der Antragberechtigten ersichtlich sein.

Bürgerbegehren sind nicht in allen Angelegenheiten zulässig

Gegenstand eines Bürgerbegehrens können nur sogenannte Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises sein, für die der Rat zuständig ist oder sich die Zuständigkeit „heranziehen“ kann. Gesetzlich sind einige Angelegenheiten jedoch bereits ausgeschlossen. Unzulässig ist beispielsweise ein Bürgerbegehren über die innere Organisation der Gemeindeverwaltung oder die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen.

Ein Bürgerbegehren muß ordnungsgemäß angezeigt und eingereicht werden

Das Bürgerbegehren muss die gewünschte Sachentscheidung bereits so genau bezeichnen, dass in einem späteren Bürgerentscheid mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und eine Begründung sowie einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der mit der Ausführung der Entscheidung verbundenen Kosten oder Einnahmeausfälle enthalten. Das Bürgerbegehren benennt bis zu drei Personen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

Die Einleitung eines Bürgerbegehrens ist der Gemeinde anzuzeigen. Das Bürgerbegehren ist mit den zu seiner Unterstützung erforderlichen Unterschriften binnen sechs Monaten, beginnend mit dem Eingang der Anzeige, bei der Gemeinde einzureichen. Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen bekanntgemachten Beschluss des Rates, so beträgt die Frist drei Monate nach dem Tag der Bekanntmachung.

Die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens führt zum Bürgerentscheid

Der Verwaltungsausschuss (bzw. der Samtgemeindeausschuss) entscheidet unverzüglich über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Ist das Bürgerbegehren zulässig, muss über die begehrte Sachentscheidung innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid herbeigeführt werden. Den Tag der Durchführung der Wahl bestimmt der Verwaltungsausschuss (bzw. der Samtgemeindeausschuss). Der Bürgerentscheid darf nicht am Tage der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren oder der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters stattfinden. Die Durchführung muss an einem Sonntag stattfinden und im Großen und Ganzen durchgeführt werden wie eine Wahl.

Der „Bürgerentscheid“

Die Bürgerinnen und Bürger kennzeichnen einen Stimmzettel mit einem Kreuz (Über das Anliegen wird mit Ja oder Nein abgestimmt). Dem Bürgerbegehren ist entsprochen, wenn die Mehrheit der gültigen Stimmen auf Ja lautet, sofern diese Mehrheit mindestens 25 % der Abstimmungsberechtigten (= Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde) beträgt.

Ein Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Ratsbeschlusses

Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Ratsbeschlusses. Vor Ablauf von zwei Jahren kann er nur auf Antrag des Rates durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden. Nach Ablauf der Frist von zwei Jahren ist der Rat frei in der Entscheidung über den Gegenstand des Bürgerbegehrens.

**Samtgemeinde Tostedt
-Zentrale Verwaltung-
Schützenstraße 24
21255 Tostedt
Tel: 04182/298-138**